

Bergarbeiter-Zeitung

verbunden mit

Glück-Mus.

Abonnementspreis 80 Pf. pro Monat,
1,50 Mk. pro Quartal.
Durch die Post pro Monat 1,50 Mark; pro Quartal 4,50 Mark.
Einzelne Nummern 1 Mark.

Anzeigen kosten die sieben gespaltenen Kolonien
je 10 Pf. deren Raum 1,— Mark.
Bei einmaliger Aufnahme 10, bei 12maliger Aufnahme 20 und bei
20maliger Aufnahme 30 Prozent Rabatt.

Telephone Nr. 98. Organ zur Förderung der Interessen der Bergarbeiter und verwandten Berufe. Telegramm-Adresse: Bergarbeiter-Verein Bochum.

Unverlangt eingegangene Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Bei Abdruck unserer Originalartikel bitten wir um Quellenangabe.

Berantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner, Essen.
Druck u. Verlag von Hansmann & Co., Bochum, Wiemelhauserstr. 42.

Es wird keine Garantie dafür übernommen, daß Inserate an einem bestimmten Platz, Tage oder überhaupt zur Aufnahme gelangen.

Geheimes Leben.

Tief im Schachte, tief in Nächten
Regt sich oft geheimes Leben,
Bleiche Silberlampen schweben
Dann durch Stollen und Geklüftete. —

Und dazu raunt es verstholt
Aus den Schründen, aus den Spalten!
Wo die Gnomen Wache halten
Bei den unterird'schen Schätzen. —

Stimmchen fein wie der Cikade
Singen, wispeln hier und drüber —
Bald wie Hassen, bald wie Lieben
Klingt die wunderliche Weise. —

Da — ein Knall — und Donnertosen
Schüttelt durch Gebirg' und Stollen —
Weithin dröhnt des Schusses Grollen,
Der die Felswand sprengt, die harte. —

Aber auch die kleinen Wichte
Hat verschucht das rauhe Dröhnen —
Aus den Klüften dringt kein Tönen
Und erloschen sind die Lampen. —

Wieder herrschen Nacht und Stille,
Wo vordem geheimes Leben
Seine Runde hat gegeben
Tief, ganz tief im Schoß der Erde. — H. K.

nichts davon ist den britischen Bergarbeiterverbänden erspart geblieben. Ebenso wie uns wurde ihnen vorgeworfen, sie seien Heizer, wollten die Industrie schädigen, den Staat umstürzen, jede Autorität untergraben usw. Waren die britischen Bergleute Waschlappen gewesen, die beim ersten Schreckschuß gleich die Flinte ins Korn werfen, ja dann würden sie mißachtete Tröste gehabt sein. Sie zogen es vor, da es nicht anders ging, durch Kampf zu einem gewerblichen Vertragszustand zu kommen, denn nun auch die Grubenbesitzer dem unaufhörlichen Kriegszustand vorziehen.

Herr Bergassessor Hilgenstock konstatiert als Folge der Kohlentarife ein sehr starkes Nachlassen der Streikbewegung im britischen Bergbau! Beiden Seiten ist damit am besten gedient. Warum sollten wir in Deutschland diese Erfahrungen nicht beachten? Auch in Deutschland muß doch den Werksbesitzern inzwischen klar geworden sein, daß sie auf die Dauer die Bergarbeiterorganisation nicht ignorieren, ganz bestimmt nicht mehr vernichten können.

Der Herr Abg. Gothein teilte am 17. Januar im Reichstag mit, anlässlich einer sozialpolitischen Konferenz hätten sich auch rheinisch-westfälische Grubendirektoren als Freunde von Tarifvereinbarungen mit den Bergarbeitern bekannt. Diese Herren halten demnach auch für den Bergbau Tarifverträge möglich. Warum sollte nicht wenigstens der Versuch gemacht werden? Der Versuch würde nach unserer Ansicht nicht fehlgeschlagen. Wem behagt der seigere gespannte Kriegszustand zwischen Arbeiter- und Werksbesitzerorganisation? Wer hat eigentlich Nutzen davon?

Die Werksbesitzer wenden auch ein, die Bergarbeiterorganisation umfaßt nur einen Teil der Bergarbeiter, sei deshalb nicht vertragfähig. Diesem Nebelstand müssen unsere Kameraden recht als abhelfen! Rüttelt die Unorganisierten auf, sorgt dafür, daß die gemalte Majorität der Bergleute organisiert ist! Dann können die Unternehmer nicht mehr sagen, die Organisation habe die Massenmajorität nicht umfaßt, und auch dieser Einwand gegen die Anerkennung der Arbeiterorganisation ist hinfallig geworden. Jedes Verbandsmitglied muß dem Verbande neue Mitglieder zuführen.

Bergarbeiterfragen im Reichstage.

(Die „friedliche“ Sperrre. — Ueberschichten und Gesundheitsschutz. — Besetzung der Berggewerbe gerichte. — Zulassung von Arbeitsesekretären. — Berufungserweiterung. — Berggewerbe gerichte als Eingangssämt.)

Die durch die Siebenerkommission vertretenen Bergarbeiterorganisationen haben den Reichstag in einer Petition gebeten: 1. gegen das fast in allen Bergrevieren Deutschlands übliche sogenannte Sperrsystem gesetzliche Strafbestimmungen zu schaffen; 2. das die Gesundheit ruinierende Ueberschichtenunwesen gesetzlich zu verhindern.

Der Bericht der Petitionskommission, die am 5. Februar 1908 über diese Angelegenheit verhandelte, liegt nun gedruckt vor. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und um die Regierungserklärungen der Kameradie zur Kenntnis zu bringen, wollen wir den wesentlichen Inhalt des Kommissionsberichtes abdrucken.

Referent war Kamerad Sachse, Abgeordneter für Waldenburg in Schlesien. Er schilderte das System der Sperrre, wonach die geheime Abmachung unter den Werksverwaltungen besteht, „mitlistige“ Arbeiter, oder solche die sich weigern unter den schlechten Arbeitsbedingungen auf der Grube zu bleiben, die Erlangung einer anderen Arbeitsstelle in dem betreffenden Bergrevier unmöglich zu machen.

Das geschieht in den friedlichsten Zeiten, verhindere die Arbeiter am wirtschaftlichen Fortkommen und verstöre direkt gegen das Gesetz über die Freizügigkeit. Das Oberbergamt Dortmund hat im November 1906 auf Beiforderung geantwortet, „mangels gesetzlicher Unterlagen keine Befugnis“ zu haben, „auf eine Aufhebung der zwischen den einzelnen Beziehen bestehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Annahme der Arbeiter hinzuwirken“. Kamerad Sachse beantragte, der Petition der Bergarbeiterverbände im vollsten Umfang Rechnung zu tragen.

Der Regierungsvorsteher Herr Geheimer Regierungsrat Faup gab folgende Erklärung ab:

„Die verblüfften Regierungen haben bisher keine Veranlassung gehabt, zu den in der Petition erörterten Fragen Entschließungen zu treffen. Die bisherige Stellungnahme des Bundesrats spricht nicht dafür, daß ein Eingehen der Geheimschreibung gegen die sog. Sperrsysteme, wie es von den Petenten gewünscht wird, von den Regierungen gebilligt werden würde.“

Ich glaube nicht unterlassen zu sollen, namentlich auf folgenden Gesichtspunkt hinzuweisen. Falls den Arbeitgebern verboten werden sollte, auf den Wege von Verabredungen sich zu verpflichten, unter gewissen Voraussetzungen Arbeiter nicht einzustellen, wird sich das etwaige Verlangen nach gesetzlichen Maßnahmen gegen gewisse die Annahme von Beschäftigung bei einzelnen Arbeitgebern betreffende Verabredungen der Arbeiter kaum abweisen lassen.

Wegen des Erfolges von Bestimmungen hinsichtlich des Ueber schichtenwesens im Bergbaubetrieb ist die Landesgesetzgebung zuständig. Daß auf diesem Gebiete rechtsgerichtliche Vorschriften die Zustimmung der verblüfften Regierungen finden werden, ist nach der bisherigen Stellungnahme des Bundesrats und den wiederholten Erklärungen seiner Vertreter im Reichstag unwahrscheinlich. Dafür, daß im Recht nicht die Absicht besteht, in die Berggesetzgebung der Einzelstaaten einzuziehen, kann insbesondere auch auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 17. Januar 1908 Bezug genommen werden.“

Von den verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurde dem Regierungsvorsteher erwidert, es handle sich garnicht um ein Mittel in Kampfzeiten, sondern die Sperrre würde in Friedenszeiten, lediglich um die Arbeiter abzuhalten, sich eine bessere Arbeitsstelle anzutun, angewendet. Das widerspreche den natürlichen Rechtsgrundlagen.

Kamerad Sachse, als Referent, machte an der Hand der Petition auch aufmerksam auf die ungeheuerlich vielen Ueberschichten, so tamen 40 und mehr Schichten im Monat heraus. Dadurch würde jeder Gesundheitsschutz illusorisch gemacht, gleichgültig ob die Ueberschichten freiwillig oder unfreiwillig verfahren würden. Unfälle und Krankheitsfälle mehrten sich im Bergbau in erstaunlicher Weise.

Also durch „jahrzehntelange erbitterte Kämpfe“ haben sich unsere britischen Kameraden Anerkennung und schließlich die kollektiven (gemeinschaftlichen) Arbeitsverträge (Tarife) errungen. Alles was heute noch die deutschen Werksbesitzer gegen die Arbeiterorganisation einwenden,

Das arbeitsfähige Lebensalter der Arbeiter sei schon stark zurückgegangen. Von einem anderen Kommissionsmitglied wurde gegenüber der Regierungserklärung darauf verwiesen, daß auf Grund der Gewerbeordnung zweifellos der Bundesrat, nicht nur die Landesregierung, berechtigt sei, Vorschriften gegen das gesundheitgefährdende Ueberschichtenunwesen zu erlassen. Der Bergarbeiterverein sei deshalb weitgehend eingeschlossen. Die Kommission entschied sich schließlich mit an Eininstimmigkeit grenzender Majorität dafür:

„Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition der deutschen Bergarbeiterverbände — II. Nr. 1118 — um Erlass eines gesetzlichen Verbots der allgemeinen, die Arbeitsfreiheit beschränkenden Sperrsysteme der Zeichenvorwaltungen, Einführung von Strafbestimmungen und Verbot des gesundheitsschädlichen Ueberschichtenunwesens im Bergwerksbetrieb dem Herrn Reichskanzler zur Verabsichtigung zu überweisen.“

Eine zweite Petition ging aus vom Verbande der Bergarbeiter Deutschlands und 98 Berggewerbegerichtsvertretern des Berggewerbegerichts Dortmund. Auch über diese Petition war Kamerad Sachse der Referent; als Referent fungierte Herr Abg. Glesserts. Wegen seiner Wichtigkeit für unsere Kameraden wollen wir den Kommissionsbericht vollständig abdrucken. Die Petenten bitten:

„Der Reichstag wolle beschließen:
die verblüfften Regierungen zu veranlassen, dem Reichstag in gegenwärtiger Sesssion einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem § 82 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und 31. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 in folgender Weise ergänzt wird:
1. Die Berggewerbegerichte verhandeln und entscheiden in der Bezeichnung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.
2. Bei den Berggewerbegerichten sind Personen, welche Angestellte eines Instituts sind, auf das die Bestimmungen des § 35 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen.
3. Gegen das Urteil eines Berggewerbegerichts ist das Rechtsmittel der Berufung ohne Müßigkeit auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig.
4. Der Aufruf des Berggewerbegerichts als Eingangssamt ist folge zu geben, wenn die Aufrufung entweder seitens der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter erfolgt.“

In der Begründung wird angeführt, daß sich Petenten bereits im Juli 1905 mit einer Eingabe an das Königlich preußische Ministerium für Handel und Gewerbe gewandt hätten, in der sie um eine diesbezügliche Änderung der Verordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit der Berggewerbegerichte, vom 26. Oktober 1902, gebeten haben.

Das genannte Ministerium habe Petenten aber abschlägig beschieden. Da die Sache dringlicher Natur sei, wenden sie sich mit der in zwei Punkten von jener Eingabe etwas abweichenden vorliegenden Petition an den Reichstag und bitten um Abhilfe. Sie begründen ihre Forderung, wie folgt:

ad 1. Von dem in § 24 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes gegebenen Rechte, die Beziehung des Gewerbegerichts mit mehr als drei Richtern vorzuschreiben, haben die Gewerbegerichte fast ohne Ausnahme Gebrauch gemacht. Dieses Verhältnis hat sich denn auch in der Praxis so gut bewährt, daß unseres Wissens kein Gewerbegericht an eine Änderung denkt.

Zu den oben erwähnten Anordnungen für das Berggewerbegericht Dortmund (§ 29) ist aber von diesem Meist im obligatorischen Sinne kein Gebrauch gemacht worden. Die Beziehung von je zwei Richtern ist da vielmehr lediglich in das Erneissen des Vorsitzenden gestellt. Von diesem Rechte wird aber seitens des Vorsitzenden unseres Wissens gar kein Gebrauch gemacht.

Diese Tatsache hat nicht nur Erbitterung in weiten Kreisen der Bergarbeiter hervorgerufen und den Eindruck erweckt, als solle der Bergarbeiter mindern Rechte behandelt werden, sondern der Vertrauen der Bergarbeiter zu den Berggewerbegerichten ist auch durch diesen Umstand schon sehr erheblich gesunken.

Vor allem aber empfinden die Beisitzer selbst am meisten die Notwendigkeit einer stärkeren Beziehung des Berggewerbegerichts. Denn gerade die aus dem berggewerblichen Arbeitsverhältnis resultierenden Streitigkeiten sind infolge der eigenartigen praktischen wie rechtlichen Verhältnisse in der Regel bedeutend komplizierter als bei anderen Gewerben. Dem einzelnen Arbeitnehmerbeisitzer, der im Gegensatz zum Arbeitgeberbeisitzer und dem Vorsitzenden nur über eine einfache Volksbildung verfügt, wird es unter diesen Umständen ungleich schwerer, zu seinem Teil an der Rechtsfindung so betzutragen, als es ihm sein Amt, sein Gewissen und sein Berantwortlichkeitsgefühl gebietet.

Zu alledem kommt, daß bei den Berggewerbegerichten der Vorsitzende stets ein Bergbeamter ist, also nicht in dem Grade als unparteiische Person betrachtet werden kann, wie es dem Gesetzgeber vorgeschrieben hat und wie wir es auch für unbedingt erforderlich halten, soll der Zweck der Berggewerbegerichte nicht verfehlt werden.

Wir können uns wenigstens des Gefühls nicht erwehren, daß Leute, die sich mehr oder minder mit dem Gedanken tragen, früher oder später in den Dienst einer Zeichengewerbehaft, also in den Dienst der Arbeitgeberseite überzutreten, so unparteiisch sein können, wie es das Amt eines Vorsitzenden erfordert. jedenfalls haben viele der unterzeichneten Beisitzer zum großen Teil in ihrer bisherigen Praxis nicht selten die bedauerliche Beobachtung machen müssen, daß der Vorsitzende in selbst einfachen Rechtsfragen eine Meinung vertreten hat, die mit dem Kären Wortlaut der betr. Gesetze unmöglich zu vereinbaren ist.

Der einzelne Arbeitnehmerbeisitzer befindet sich in solchen Fällen in einer schwierigen Lage. Bei einer Beziehung mit fünf Richtern würde es hingegen nicht selten gelingen, den Vorsitzenden von seiner offensichtlich irrtümlichen Auffassung zu überzeugen und so dem klagenden Arbeiter zu seinem Rechte zu verhelfen. Es dürfte sich übrigens aus den angeführten Gründen empfehlen, den G. G. G. an geeigneter Stelle eine Bestimmung einzufügen, wonach mit dem Vorsitz eines Berggewerbegerichts nur juristisch

gebildete Personen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, noch Bergbeamte sind, berürt werden können.

ad 2. Die im § 81 Allg. G. O. enthaltene einschränkende Bestimmung über die Bildungsfähigkeit von Prozeßbevollmächtigten und Beiständen und ihre Auslegung hat in der Praxis nicht zum Schluß, sondern zum Schaden der Arbeiter geführt. Um allgemeinen, insbesondere aber im Berggewerbe, liegen die Dinge nämlich so, daß dem im konventionellen Umgang unbeholfenen, in juristischen Dingen meist gänzlich unverschärferten Arbeiter-Skläger ein Rechtsbeamter als Vertreter der Gegenpartei gegenübersteht. Da die einzelnen Rechtsbeamten zumeist ein- und denselben Beamten als Bevollmächtigten zu den Verhandlungen entsenden, so eignet derselbe sich, natürlicherweise eine gewisse Routine in der Vertretung der Arbeitgeberinteressen an. Einem solchen Vertreter ist ein einfacher Arbeiter, der vielleicht das erste Mal sein Recht am Berggewerbegericht sucht, natürlich nicht gewachsen.

Das ungleiche Verhältnis wird noch krasser und für den liegenden Arbeiter nachteiliger, wenn er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig ist. Und wie stark das fremdsprachige Element gerade in der Bergarbeiterchaft ist, dürfen wir wohl als allgemein bekannt voraussetzen.

Da nun die meisten Rämmern des "Berggewerbegerichts zu Dortmund" Personen als Vertreter oder Beistand des klagenden Arbeiters nicht zulassen, sofern der Bevollmächtigte nach Aussöhnung des Vorsitzenden resp. des Gerichts als "geschäftsmäßig" Vertreter anzusehen ist (und das wird zweitens schon bei dem ersten verartigen Versuch angenommen), ist der praktische Erfolg des § 81 der, daß die Zeche in den wider sie anhängigen Klagen sich durch einen Mann vertreten lassen kann, der durch häufige Ausübung der Vertretung eine mehr oder minder große Gewandtheit erlangt, während der bevoßmächtigte Kollege des klagenden Arbeiters oder ein Arbeitsssekretär schon beim zweiten oder gar beim ersten Male abgewiesen wird, weil er das Vertreten "geschäftsmäßig" betreibe.

Dieser Zustand ist um so mehr nicht nur ein ganz ungerechtigt, sondern auch unlösbarer, als, wie schon angedeutet, viele Gewerbegerichte, insbesondere aber die meisten Rämmern des "Berggewerbegerichts zu Dortmund", das Objekt "geschäftsmäßig", nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, sondern viel eher auszulegen belieben, wobei sie sich allerdings zumeist auf "Wilhelmi und Fürst" berufen, deren Kommentar in diesem Falle die Absichten des Gesetzgebers keineswegs richtig interpretiert. Unseres Erachtens geht aus der unmittelbaren Verbindung, in der § 81 die "Personen" mit den Rechtsanwälten nennt, hervor, daß mit den in Frage kommenden "Personen" solche gemeint sind, die die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten Dritter gleich den Rechtsanwälten als ein Geschäft, als Gewerbe betreiben.

Doch aber die Angestellten von gemeinschaftlichen Rechtsauskunftsstellen, Volksbüros, Arbeitsssekretariaten usw. nicht den sogenannten "Winkeladvokaten" gleichgestellt werden sollen, ist bereits seitens des Vertreters der verbündeten Regierungen bei Beratung des § 85 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ausdrücklich ausgeschlossen worden. In Konsequenz dieser Aussöhnung der verbündeten Regierungen hat als deren Vertreter Graf Wolodomirsky, auch zu wiederholten Malen gelegentlich von Rechtsanwälten, über den Titel "Rechtsversicherungsamt" erklärt, daß die in dem hier in Betracht kommenden Punkten analoge Bestimmung, betreffend die persönliche Vertretung von klagenden Arbeitern vor den Instanzen der Invaliden- und Unfallversicherung, Arbeitsssekretariatsbeamten usw. gegenüber nicht in Anwendung kommen sollte.

Die erwähnte enge Auslegung durch die meisten Rämmern des Berggewerbegerichts Dortmund erleichtert unseres Erachtens unbedingt eine präzisere Fassung des § 81, damit wenigstens in schweren Fällen dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben wird, sich der Vertretung oder des Beistandes eines Arbeitsssekretärs oder eines sachverständigen Kollegen usw. zu bedienen.

ad 3: Die Möglichkeit, von dem Rechtsmittel der Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gebrauch machen zu können, wird von den Bergarbeitern allgemein als höchst notwendig empfunden, umso mehr, als bei der beim Berggewerbegericht herrschenden Sprachpraxis die Arbeiter in gar zu vielen Fällen abgewiesen werden, wo sie nach allgemeiner Rechtsauffassung wie nach der bei den Gewerbegerichten herrschenden Sprachpraxis zweifellos im Rechte sind und bei jedem größeren allgemeinen Gewerbegericht auch Recht bekommen haben würden.

Wir bedauern, den dringenden Wunsch der Bergarbeiter auf Aufhebung der Wertgrenze zu dem unverzüglich machen zu müssen. Aber so lange für die Bergarbeiter besondere Gewerbegerichte bestehen oder nicht wenigstens die Vorsitzendenfrage bei den Berggewerbegerichten in glücklicher Weise gelöst werden kann, müssen wir dem Wunsche auf Aufhebung der Wertgrenze auf Grund unserer eigenen praktischen Erfahrungen den möglichsten Nachdruck verleihen.

Vergegenwärtigt man sich z. B. daß von den im Jahre 1904 am Berggewerbegericht Dortmund anhängig gewesenen 1012 Klagen nur 72 eine berufungsfähige Summe zum Gegenstand hatten, aber 399 Klagen eine Summe von 20 bis 50 und 107 noch eine Summe von 50 bis 100 Mk., und hält man diesen Ziffern die auffallend große Anzahl der für den klägerischen Arbeiter ungünstig ausgefallenen Urteile entgegen, so dürfte der hier in Rede stehende Wunsch wohl nicht nur verständlich, sondern auch berechtigt sein.

Bei dem heutigen Zustande sieht die Sache so, daß infolge der berechtigten Sprachpraxis das Vertrauen der Arbeiter in die Objektivität des Berggewerbegerichts so sehr gesunken ist, daß viele gar nicht erst klagen und lieber faktisches oder vermeintliches Unrecht leiden, als daß sie sich der Gefahr aussehen, noch obendrein erhebliche Kosten auferlegt zu bekommen.

Daß die hieraus resultierende verhältnismäßig geringe Finanzbuchhaltung des Berggewerbegerichts Dortmund unzureichend zu dem irrgewissen Schluß verleiten muß, als ob die Bergarbeiter entsprechend wenig Anlaß hätten, das Berggewerbegericht in Anspruch zu nehmen, sei nur nebenbei erwähnt.

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich unseres Erachtens auch nur die aussichtlose Tatsache erklären, daß die Zahl der beim Berggewerbegericht Dortmund im Jahre 1905 anhängig gebliebenen Klagen gegen das Gericht nicht merklich zurückgegangen ist (von 1012 auf 332), trotzdem der in dieses Geschäftsjahr fallende große Bergarbeiterstreik ganz besonders viel Klagestoff im Gefolge hatte.

Zu Unbedacht all dieser, die Bergarbeiter besonders betreffenden Umstände dürfte die Notwendigkeit auch der diesbezüglich erbetenen Ergänzung des Gewerbegerichtsgesetzes vor einem hohen Hause als notwendig befunden werden.

ad 4: Die gemeinsame Bestimmung, wonach das Berggewerbegericht der Antragung als Einstigungsamt auch dann schon folge leisten soll, wenn die Mehrzahl der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer dies wünscht, dürfte in Hinsicht auf die besonderen Verhältnisse im Bergbaubetriebe ohne weiteres als sehr angebracht anerkannt werden. Wie sehr die Gewerbegerichte sich als Einstigungsämter in den letzten Jahren bewährt haben, ist ja wohl zur Genüge bekannt.

Für die im Bergbau tätigen Arbeiter hat aber die gegenwärtige Fassung des § 63 des Gewerbegerichtsgesetzes nach Lage der Verhältnisse leider keine praktische Bedeutung. Ziemlich bald nach dem bei der großen Bergarbeiterbewegung im Jahre 1905 gemachten Erfahrungen nicht erwartet werden, daß die jeweiligen Arbeitgeber jemals gemeinsam das Berggewerbegericht als Einstigungsamt antrufen.

Die ergebnisfreien Unterzeichnungen sind aber der Meinung, daß es nicht nur im Interesse der Bergarbeiter sondern im Interesse der ganzen Volkswirtschaft läge, für die unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen zeitweilig notwendig ausbrechenden wirtschaftlichen Kämpfe eine leichter zugängliche Instanz für die glückliche Beilegung der Differenzen zu schaffen.

Die Petitionskommission verhandelte über die Petition in ihrer Sitzung vom 5. Februar d. J. Die beiden anwesenden Regierungsvertreter, Herr Regierungsrat Dr. Bachler vom Reichsamt des Innern und Herr Geheimer Oberbergrat Neuß, als Vertreter des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, gaben folgende Erklärungen ab:

Herr Regierungsrat Dr. Bachler:

"Die verbliebenen Regierungen haben zu der Petition bisher noch nicht Stellung genommen; ich bin daher nicht in der Lage, in ihrem Namen heute hier Erklärungen abzugeben. Die Reichsverwaltung steht der Petition ablehnend gegenüber."

Die Rechtslage ist in der Petition richtig dargestellt mit Ausnahme des Punktes 2, der von der Feststellung von Prozeßbevollmächtigten handelt. Hierzu mag nachher im Zusammenhang bei der letztlichen Beleuchtung der Petition einiges gesagt sein. Die Petition will die bisherige Rechtslage ändern. Sie will zunächst eine Bestimmung in das Gesetz annehmen haben, daß die Berggewerbegerichte in der Beilegung von fünf Mitgliedern entscheiden sollen. Die Gründe, welche für diese Änderung angesehen werden, sprechen ebensofort für eine allgemeine in einer Neuerung des Gewerbegerichtsgesetzes; besondere Verhältnisse können bei den Berggewerbegerichten als vorliegend nicht anerkannt werden. Daselbe ist hinsichtlich der Punkte 3 und 4 der Petition zu sagen. Es liegt keine Veranlassung vor, gerade für die Berggewerbegerichte allgemein — ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes — das Rechtsmittel der Berufung zugelassen. Ebensoviel können aus der Art des bergbaulichen Vertriebs v. sondere Gründe dafür geltend gemacht werden, der Antragung des Berggewerbegerichts als Einstigungsamt dann unbedingt Folge zu geben, wenn die Antragung entweder seitens der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitsssekretär erfolgt ist.

Würde man aber hinsichtlich der drei genannten Punkte einer allgemeinen Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes das Wort reden wollen, so müßte man von den bisherigen bewährten Rechtsgrundlagen ohne besondere zwingende Veranlassung absehen und man wählt einen Weg betreten, dessen Ende nicht abzusehen ist.

Schließlich ist hinsichtlich des Punktes 2 der Petition noch folgendes zu bemerken:

Nach § 81 des Gewerbegerichtsgesetzes werden Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhältnis vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Wenn die Petition behauptet, diese Bestimmung sei analog derjenigen im § 85 der Gewerbeordnung, so ist das ein Irrtum. § 85 Abs. 8 G. O. spricht von der gewerbeamtlichen Beauftragung fremder Rechtsangelegenheiten, welche nach den dort aufgestellten Bestimmungen in gewissen Fällen untersagt werden kann. Geschäftsmäßiges Verhältnis setzt eine Honorierung nicht voraus, während die gewerbeamtliche Beauftragung fremder Rechtsangelegenheiten eine ständige Arbeitsgerichts-Tätigkeit ist. Da die Angestellten von gemeinschaftlichen Rechtsauskunftsstellen, Volksbüros, Arbeitsssekretariaten usw. welche die Vertretung vor den Gewerbegerichten mehrfach übernommen haben, unbedeutlich dann das Verhältnis vor Gericht geschäftsmäßig betrieben haben, erscheint die Abweisung solcher Personen von dem Berggewerbegericht Dortmund zweifellos als zu Recht bestehend. Auch hier liegt kein besonderer Grund vor, für die Berggewerbegerichte dem § 81 des Gewerbegerichtsgesetzes eine andere Fassung zu geben.

Sowohl übrigens in der Petition Zweifel an der Unparteilichkeit der Berggewerbegerichtsvorsteher geäußert worden sind, ist auch nicht der geringste Beweis für die dahingehenden Behauptungen erbracht worden."

Herr Geheimer Oberbergrat Neuß:

"Ich kann mich der Erklärung des Herrn Kommissars des Reichsamts des Innern nur in vollem Umfang anschließen. Die vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit der verschiedenen Berggewerbegerichte beruhen auf dem Gewerbegerichtsgesetz und entsprechen überall den Vorschriften dieses Gesetzes. Soll von Reichs wegen einer Änderung dieser Anordnungen herbeigeführt werden, so bedarf es einer Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes. Hierzu liegt aber ein genügender Anlaß nicht vor; es bedarf weder einer Abänderung von Vorschriften speziell für die Berggewerbegerichte, noch einer Abänderung von Vorschriften für alle Gewerbegerichte. Während ich mich in letzterer Beziehung den Aussführungen des Herrn Kommissars des Innern anschließe und hervorhebe, daß die in der Petition für eine Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes geltend gemachte Gesichtspunkte fast durchweg schon bei Beratung der Räume am 30. Juni 1901 zur Erörterung gelangt sind, bemerke ich hinsichtlich einer Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes speziell für die Berggewerbegerichte, daß hierzu ein Bedürfnis nicht anzuerkennen ist. Insbesondere hat sich nach den vorliegenden Berichten die Beleidigung der einzelnen Sprachräumen mit nur zwei Beisitzern bewährt, ein Bedürfnis zur Heraushebung von vier Beisitzern hat sich, da es sich fast immer um einfache Fälle handelt, nur in ganz wenigen Fällen gezeigt; in diesen Fällen ist dann mit vier Beisitzern verhandelt worden. Eine allgemeine Zulassung von vier Beisitzern ist also nicht notwendig, auch würde sie bei der starken Jurisdiktionsnahme der Beisitzer aus den Arbeitgeberkreisen voraussichtlich zu einer Schwächung des Geschäftsganges führen.

Die Ausföhrung des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes durch den Herrn Kommissar des Reichsamts des Innern ist auch regelmäßig von den Sprachräumen des Berggewerbegerichts Dortmund begolten worden: Gerade diese, unverzweifelt richtige Auslegung hat in Verbindung mit dem zwingenden Wortlaut des § 81 dazu geführt, daß Personen, bei denen das geschäftsmäßige Betreiben vor dem Verhältnis vor Gericht festgestellt wurde, nicht zugelassen werden sind. Sollten etwa in einzelnen Fällen bei der Prüfung dieser „Geschäftsmäßigkeit“ Irrtümer vorkommen, so ist dafür die Beschwerde gegeben. — Was die Führung einer Berufung gegen alle Urteile der Berggewerbegerichte betrifft, so stehen dem hierauf gerichteten Antrage der Petition die nämlichen Gründe entgegen, wie der allgemeine unbeschrankte Zugang der Berufung gegen alle Urteile der Gewerbegerichte überhaupt; es kann nicht verkant werden, daß diese, bei der Beratung des Gesetzes erörterten und anerkannten Gründe auch jetzt noch vom größten Gewichte sind. Das gleiche gilt von dem Antrage unter Punkt 4 der Petition.

Die in der Petition erwähnten, vom Herrn Beichterstatter herabgehobenen Zweifel an der Objektivität und Unparteilichkeit der Sprachräumenvorsteher sind unbegründet. Die Vorsteher sind vielmehr durchweg bemüht, die Streitfälle, wie es ihre Pflicht ist, objektiv zu prüfen und sachgemäß zu entscheiden. Wenn zur Unterstützung dieser Zweifel darauf hingewiesen wird, daß sich die Vorsteher mehr oder minder mit dem Gedanken tragen, früher oder später in den Dienst einer Zeche überzutreten, und daß sie deshalb nicht so unparteilich sein können, wie es das Amt eines Vorstehernden erfordert, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß aus der Zahl der Beirätebeamten — diese sind im Dortmunder Bezirk die Sprachräumenvorsteher — nur wenige in den Dienst von Zechen übertraten, sodann aber muss doch die Folgerung, daß die Möglichkeit eines solchen Nebertritts die Vorsteher zu einem Mangel an Objektivität und Unparteilichkeit, also zu einer schweren Pflichtverletzung verleiten können, zurückgewiesen werden."

Zu der Debatte vertraten der Referent und Korreferent nochdrücklich den Standpunkt der Petenten. Letzterer nahm aber in bezug auf Punkt 3 eine abweigende Stellung ein, indem er die Einführung einer Berufungsgrenze für alle Streitfälle für bedenklich hielt. Die Arbeitgeber werden dann Gerichtskosten nicht scheuen und fast alle Urteile der Gewerbegerichte und Landgerichte anfechten. Demgegenüber hob der Referent hervor, daß die Bergarbeiter mit ihren Ansprüchen, wie die Praxis lehrt, vor den Landgerichten meist besser zu ihrem Rechte kämen als vor den Berggewerbegerichten. Die Bergarbeiter hätten deshalb schon lange das Bestreben, die Streitfälle möglichst auf unter 100 Mk. anzuheben, damit sie beim Landgericht noch Berufung einlegen und dort ihr Recht noch finden könnten.

Ein einer Seite wurde darauf verwiesen, daß sich bei Schaffung des Gewerbegerichtsgesetzes gerade die sozialdemokratischen Vertreter

gegen jede Berufung ausgesprochen hätten, um so auffallender sei es, daß hier in der Petition und vom Referenten ein anderer Standpunkt eingenommen werde. Der Referent hob wiederholt hervor, daß die Bergleute nach ihren Erfahrungen beim Berggewerbegericht sehr oft nicht gut abschneiden, bei den anderen Gewerbegerichten höre man solche Klagen nicht. Die Vorsteher der Berggewerbegerichte nehmen oft eine Haltung gegen die klagenden Arbeitnehmer ein, daß letztere vielfach das Vertrauen verlieren. Wenn aber die Gewerbegerichte, also auch die Berggewerbegerichte, niemals mit fünf Richtern besetzt wären, und auch die klagenden Arbeitnehmer sich von einem sachkundigen Arbeitsssekretär vertreten lassen könnten, würde das Vertrauen zu diesen Gerichten wieder gestärkt werden. Die Arbeitgeber schieden als Vertreter stets einen in die Gerichtspraxis eingearbeiteten Beamten. Bringe sich aber der Arbeiter einen Arbeitsssekretär oder auch nur einen Vertrauensmann mit, so weisen die Vorsteher der Berggewerbegerichte solche Vertreter der Arbeiter stets zurück, was bei den Arbeitern böses Blut mache und das Vertrauen stark erschüttert habe.

Demgegenüber vertrat der Herr Geheimer Oberbergrat Neuß wiederholt den Standpunkt der Vorsteher der Berggewerbegerichte — der übrigens auch von dritter Seite stark gerügt wurde. Es wurde dabei noch auf die viel gereiztere Haltung der städtischen Gewerbegerichte hingewiesen. Bei diesen würden auch Arbeitsssekretäre vielfach als Vertreter der Arbeiter zugelassen und sie hätten damit keine schlechte Erfahrung gemacht.

Auch die Forderung, daß die Gewerbegerichte bei Wahl freiheitlich vertrat der Herr Geheimer Oberbergrat Neuß — der übrigens auch von dritter Seite stark gerügt wurde. Es liegt keine Veranlassung vor, gerade für die Berggewerbegerichte allgemein — ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes — das Rechtsmittel der Berufung zugelassen. Ebensoviel können aus der Art des bergbaulichen Vertriebs v. sondere Gründe dafür geltend gemacht werden, der Antragung des Berggewerbegerichts als Einstigungsamt dann unbedingt Folge zu geben, wenn die Antragung entweder seitens der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber erfolgt ist.

Nach langer Debatte beschloß die Kommission mit großer Mehrheit:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 1060 des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands in Bochum und Genossen, betreffend Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes,

soweit sie die Aufhebung der Berufungsbeschränkung betrifft,

dem Herrn Reichskanzler als Material,

im übrigen zur Berücksichtigung zu überwiesen."

Die Jahresabrechnung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands.

Alljährlich, wenn die Rechnungslegung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands der Öffentlichkeit unterbreitet wird, treten als ständige Beigleitererscheinungen die bezeichneten „literarischen“ Kritiken aus ihren Werken hervor. Da wird get�픤tigt, gerechnet und dann zusammengefaßt, was das Zeug hält. Der Zweck ist, den Verband und seine Leitung herabzuzeigen; jedes Mittel hierzu ist heilig.

Steht man einem dieser Preküls vor Gericht, dann will er mit seinen Schreiberinnen dies und das gesagt haben, nur nicht, was er hat sagen wollen, was seine Absichten waren. Die Arbeiterschreiber sind verprahlt worden", das ist der Weißheit letzter Schliff in den Artikeln. Vor Gericht gezerrt, kann ein solcher Kampierläufer auch nicht das geringste anführen, worauf er seine Behauptungen stützte. Uebig bleibt seine eigene fruchtbare Phantasie und literarische Unehrlichkeit.

In diesem Jahr eröffnet Ermert — der vor dem Bochumer Gericht so arg zerzauste Ermert — gegen den Verband den Krieg. Er muß doch zeigen, daß es ihm ernst ist, sein Galär auch wirklich zu verdienen.

Ermert meint, daß, wenn der Verband, wie angegeben, im Jahre 1907 110 000 Mitglieder hatte und diese Mitglieder jährlich 20,80 Mk. an Beitrag zahlten, dann hätten die Einnahmen in Wirklichkeit 2 288 000 Mk. betragen müssen und nicht wie jetzt 1 690 406 Mk. Der Verband soll nachweisen, wo der Fehlbeitrag geblieben wäre. Sind diese Gelder bei den Zahlstellenverwaltungen oder bei der Hauptkassenverwaltung verloren gegangen? Die Mitglieder und die Öffentlichkeit haben doch das Recht, danach zu fragen. Diese Darlegungen zeigen uns Ermert in seiner ganzen Größe. Er verdächtigt, drückt sich aber vorstichtig dabei aus, daß ihm niemand gehörig den Standpunkt klar legen kann.

Herr Ermert kennt nichts von einem Reitantenwein in einem Verein, Verband oder sonst dergleichen. Für Ermert muß der letzte Fehlbeitrag gezahlt sein, wenn nicht, dann sind die fehlenden Summen, verursacht durch Reitanten, durch die Verwaltung und die Vertrauensmänner verfressen und verschlossen worden, da hinaus soll es ja mit den Angriffen Ermerts gehen. Ermert beschuldigt hinnerlich andere Leute; er und seine Freunde hüten sich aber, über den Verein, dem sie angehören und vorlieben, eine Rechnungsabrechnung, so wie der Verband es tut, vorzulegen. Dessen hüten sie sich, verächtigen aber frisch und frei drauf los und ziehen in den Lot, was an Chancenlichkeit mit einem Ermert es schon lange aufnehmen kann. Ja, wir möchten sehen, was einem Verbandsbeamten geschah, der sich wie Ermert

Der Beschwerdeführer befand sich vom 18. April bis 12. Mai 1908 wegen Brustquerschüttung und Magenbeschwerden im Knappelschaftskrankenhaus I in Gelsenkirchen. Die behandelnden Ärzte Dr. Thomas und Dr. Hermann stellten fest, daß die Folgen der Brustquerschüttung nur noch geringer Art waren und durch medico-mechanische Behandlung ganz beseitigt wurden, desgleichen erlitten die angeblich bestehenden Magenbeschwerden für die außer einer Aufstellung der Magengegend keinerlei objektive Befund vor, eine Besserung derart, daß Choklo am 12. Mai 1908 als geheilt und arbeitsfähig entlassen wurde.

Am 18. Mai 1908 wurde er wegen derselben Angaben wieder aufgenommen, einer Beobachtung bis zum 21. Mai 1908 unterzogen und wieder als geheilt entlassen.

Die Krankenhausärzte kamen zu dem Schluß, daß ein Grund zum Krankensein seitens des Beschwerdeführers nach dem 12. Mai 1908 nicht mehr vorgelegen habe.

Choklo blieb aber bei seiner Behauptung nicht arbeiten zu können. Da der Steuerberater Dr. Stöckel in seinem Gutachten vom 20. Mai 1908 über die Gewerbeähnlichkeit des Beschwerdeführers keine bestimmten Angaben macht, veranlaßten wir nochmals eine Beobachtung in unserem vorgenannten Krankenhaus.

Die Krankenhausärzte Dr. Thomas und Dr. Hermann untersuchten den Beschwerdeführer am 10. Juni 1908, abermals gemeinschaftlich und erhielten dasselbe Resultat wie früher. Es konnte auch diesmal nichts festgestellt werden, daß die Klagen des Mannes als gerechtfertigt erscheinen ließe. Eine nochmalsige Beobachtung wurde als überflüssig erachtet.

Nach diesen wiederholten und einwandfreien Feststellungen liegt unseres Erachtens zweifellos seit dem 18. Mai 1908 Gewerbsfähigkeit bei dem Beschwerdeführer vor.

Wir halten eine weitere Behandlung im Krankenhaus Bergmannsheil für unnötig.

Für den Vorstand des Allg. Knappelschafts-Vereins
Die Verwaltung.

J. A.: gez. Meynen."

Für uns war es nunmehr klar, daß hier Arzt gegen Arzt ausgetragen werden mußte, andererfalls C. nicht nur mit seinen Ursprüchen abgedrängt, sondern noch womöglich wegen Betruges zur Anzeige gebracht werden könnte. Wittert man doch mit Vorliebe überall Simulation. Konnte auch dem C. die Krankheit vom Gesicht absehen werden, so benötigte es dennoch eines ärztlichen Gutachtens, daß die Verhandlungen am Oberbergamt schriftlich erledigt werden. C. daher den über seine Beschwerde befindenden Herren nicht zu Gesicht kam. Wir konnten mit der Begenerklärung folgendes Gutachten erreichen:

Gutachten
ausgeführt auf Wunsch des Herrn Mathias Choklo zu
Vutendorf bei Gladbeck (Westf.).

Derselbe klagt gegen den Allgemeinen Knappelschafts-Verein auf Entstammung von Krankengeld, da er völlig erwerbsunfähig sei, nähmlich die Krankenhausärzte Dr. Thomas und Dr. Hermann ihn als völlig erwerbsfähig hinstellen.

Ein Blick auf den Mann genügt schon, um festzustellen, daß der selbe wirklich schwer leidend ist. Gesichtsfarbe ist blass, die Zunge, namentlich im hinteren Teile stark deplatziert, die Magengegend vorgebläht, stark druckempfindlich. Daraus ergibt sich und deutlich, daß eine Krankheit des Magens vorliegt. Damit stimmen auch überein die charakteristischen Klagen über Appetitlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen; eine Beseitigung dieses Nebels ist zu erwarten, wenn C. einen speziellistisch ausgebildeten Kliniken überwiesen wird.

Nach meinem Dafürhalten ist der Mann vom 18. April ab bis auf weiteres gänzlich erwerbsunfähig.

Gelsenkirchen, 11. August 1908.

gez. Dr. Lennert.

Zugriff dieses überaus klaren Gutachtens entschied das lgl. Oberbergamt noch nicht über die Beschwerde, sondern veranlaßte den Knappelschaftsvorstand zur nochmaligen Neuüberprüfung. Mittlerweile wurde C. im Bergmannsheil untersucht und lautete die Antwort des Knappelschaftsvereins vom 29. Dezember 1908 dahin, daß dem C. das Krankengeld bis zum Abschluß der 26 möglichen Berechtigungszeit; also bis 11. August gezeigt würde.

Bezüglich der Erlebung waren wir anderer Meinung als das lgl. Oberbergamt und der Knappelschaftsvorstand. Nach dem Knappelschaftsstatut haben die Mitglieder nicht nur Krankengeld, sondern auch freie ärztliche Behandlung, Arznei usw., zu beanspruchen. Dies war C. nach der famosen Begutachtung im Knappelschaftskrankenhaus gleichfalls versagt, weshalb er anderweitig ärztliche Hilfe suchte. Infolge mangelnder Geldmittel allerding nur in sehr unzureichendem Maße. Für diese Auslagen als auch für die des Gutachtens des Dr. L. begehrten wir neben dem Krankengeld Ersatz. Der Knappelschaftsvorstand konnte denn nicht anders und zahlte schließlich auch die hierfür begehrten 17,15 M. im Mai 1907. Gelang es uns, dem C. etwa 200 M. Krankengeld und die 17,15 M. Auslagen zu erstreiten, so war damit der durch die famose ärztliche Begutachtung erwachsene Schaden noch keineswegs gedeckt.

C. war anlässlich eines Betriebsunfalles in den arbeitshindernen Zustand geraten, hätte somit Unfallrente beziehen müssen. Weil das Gutachten der Knappelschaftskrankenhausärzte jedoch irgend welche erwerbshindrende Folgen des Unfalls nach der Entlassung aus dem Krankenhaus verneinte, lehnte die Berufsgenossenschaft durch Bescheid vom 31. August 1906 die Zahlung einer Rente ab. Die hiergegen unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Lennert eingeleitete Berufung hatte den Erfolg, daß dem C. durch Bescheid vom 29. Mai 1907 vom 13. Mai bis 28. Februar 1907 die Vollrente und ab 1. März 1907 66% Prozent der Vollrente gewährt wurden.

Eine gegen leichteren Beschluß eingeleitete Berufung wurde nach Einholen weiterer ärztlichen Gutachtens abgelehnt. Da C. während dem nach Ostpreußen veragten ist, ist es bei der Entscheidung geblieben.

Am Unfallrente bekam C. nachbezahlt 824,30 M. und erhält seit dem 1. März 1907 monatlich 57,20 M. Außerdem wird ihm als Knappelschaftsinvalidie ein Kindergeld von 9,80 M. monatlich gezeigt. Zugriff dieses wäre ihm sicherlich nicht zuteil geworden, wenn nicht seinerzeit die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit erstritten wurde.

Gewiß ein schöner Erfolg, doch wieviel Tränen der Verzweiflung und des Kummer haben wir vergießen sehen, bevor der Mann zu seinem Rechte kam. Wie wäre es aber gewesen, wenn C. dem Bergarbeiterverbande nicht angehört hätte? Vielleicht wäre er nie zu seinem Rechte gekommen. Das Gutachten der Knappelschaftsärzte wird auch in Zukunft bei Beurteilung der Kranken und Verletzten eine große Rolle spielen und deren Unverfügbarkeit am Scheidgericht außer Zweifel stehen, trotz solcher — wie geschildert — gewaltiger Irrtümer. Mögen sich die Bergarbeiter daher rechtzeitig vorbereiten, damit sie dann nicht an verschlossenen Türen anstoßen müssen. Den Bergarbeitern kann aber keiner übernehmen, wenn sie immer mehr gegen die sogenannten Vertragsärzte mißtrauisch werden. Dazu bedarf es wahrscheinlich keiner "Heizer".

An die Vorstände der Krankenkassen sowie deren Verbündungen im Deutschen Reich! Auf Grund des Beschlusses der Reichsversicherer der Krankenkassen-Verbündungen Deutschlands vom 26. Januar 1908 berufen wir hiermit den ersten allgemeinen Kongress der Krankenkassen Deutschlands zum Montag, den 11., und Dienstag, den 12. Mai 1908, vormittags um 10 Uhr, nach Berlin in den "Germania-Palast" (großer Saal), Chausseestraße 110, ein. Tagesordnung:

1. Die Bestrebungen zur Reform der Arbeiterversicherung. Referent: Herr G. Bauer-Berlin. 2. Die Bedeutung der Selbstverwaltung der Krankenkassen und deren Gefährdung. Referent: Herr A. Kohn-Berlin. Zu diesem Kongress werden alle Orts-, Betriebs-, Fabriks-, Firmungs-, Knappelschafts- und freie Hülfskrankenkassen Deutschlands hierdurch eingeladen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch die Krankenkassenverbündungen die Notwendigkeit des Kongresses einzusehen werden, da es gilt, der Regierung unsere Wünsche gemeinsam zu erläutern zu geben. Wir ersuchen daher alle Vorstände genannter Krankenkassen, unverzüglich Stellung zu nehmen. Delegierte zu wählen und den Kongress zu besuchen. Da mehrere Kassen an einem Orte sind, können diese auch gemeinsam an der Besichtigung des Kongresses Stellung nehmen. Die Kosten für die Besichtigung trägt jede Kasse rezip. Kassenvereinigung selbst. Der Kongressbeitrag beträgt für jeden Teilnehmer 5 M. Dieser Beitrag ist vorher bei der Anmeldung zum Kongress an die unterzeichnete Adresse einzuzahlen, wonach jeder Gemeldete die Kongressmitgliedskarte zugesandt erhält. Es ist daher notwendig, daß jeder Delegierte seine genaue Adresse angibt, damit ihm die Karte auch zugesetzt werden kann. Anträge für den Kongress, welche die Tagesordnung betreffen, sowie sonstiges geeignetes Material ist spätestens bis zum 1. April d. J. an die Unterzeichnenden einzureichen. Jeder Delegierte muß als Ausweis eine Mitgliedskarte oder ein von seinem Krankenkassenvorstand über eine Kassen-

einigung ausgestelltes Mandat haben, aus welchem die nachstehend aufgeführten Fragen erschließlich sind. Auf der Anmeldung ist die zu vertretende Krankenkasse sowie der Mitgliederbestand vom 1. März 1908 genau anzugeben. Obwohl ist anzugeben, ob der Vertreter Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Kostenbeamter ist. Die Bezeichnung: "Vorstand" oder "Vorstandsmitglied" genügt nicht. Das Kongressbüro wird am Sonntag, den 10. Mai, von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, in der "Germania", Chausseestraße 110, parterre rechts, öffnen. Es kann dort unter Voraussetzung der Mitgliedskarte die Kongresszettel und event. Drucksachen in Empfang genommen werden.

Berlin 50, den 15. Februar 1908, Engelser 16, Telefon: Unt 4, 8959.

Die Centrale für das deutsche Krankenkassenwesen.
G. Słomowski.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Die Förderung im Januar 1908

zeigt zwar im allgemeinen noch eine Steigerung gegen die gleiche Zeit des Vorjahres, aber bei Abschluß des Kohlenabwurfs, 10 Proz. Einschränkung der Kohlenförderung und 20 Proz. Einschränkung der Kohlerzeugung eintreten zu lassen, lehrt wie der Wind weht. In ganz Deutschland hat betrachten die

Steinkohlen- Braunkohlen- Förderung Förderung Kohlerzeugung

To.	To.	To.
Januar 1908: 12579152	5702011	1858908
Dezember 1907: 11806481	5462042	1012877
Jänner 1907: 12208744	5181581	1768804

Sowohl die Steinkohlenaufsuhe wie die Einfuhr ist im Januar 1908 zurückgegangen; der inländische Verbrauch an Steinkohlen belief sich auf 11.720.200 To., gegen 11.784.244 To. im Januar 1907. Also auch der Verbrauch ist gesunken; zweifellos ist die angegebene Menge aber nicht ganz in den Verbrauch übergegangen, sondern es haben sich Vorräte angesammelt, worauf der Einschränkungsbesluß der Werke schließen läßt.

Nun, wo die Förderung eingeschränkt wird, ohne daß eine Ermäßigung der sehr hohen Preise eintritt — vielmehr werden vom 1. April ab verschiedene Kohlensorten noch teurer! — erheben die Vertreter der großen Kohlenkonsumierenden Industrien noch lebhafte Proteste gegen die Syndikatspolitik. Die Syndikatsherren haben es fertig gebracht die Bergarbeiter und die Massen der Kohlenverbraucher gegen sich aufzubringen.

Höhere Kohlenpreise für Staatslieferungen!

In der Budgetkommission des preußischen Landtages machte die Regierung Mitteilungen über die von der Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Kohlenpreise. Die Abschlässe ergeben für die einzelnen Kohlenreviere folgende Tonnenpreise in Mark:

	1882	1907	1908
Ruhbeizirk : . . .	5,40	11,87	12,62
Saarbeizirk : . . .	9,40	14,70	16,50
Oberschlesien : . . .	5,80	11,48	12,86
Niederschlesien : . . .	9,40	12,69	18,94

Der Minister gab darüber Aufklärung:

"Die Staatsbahnenverwaltung wird für 1908 58 Proz. des Gesamtabwurfs an Steinkohlen aus dem westfälischen Bezirk, 38 Proz. aus dem oberhessischen, 4 Proz. aus dem niederschlesischen und 5 Proz. aus dem Saarrevier beziehen. Der der Verhältnisse zugrunde liegende Durchschnittspreis bezieht sich unter Berücksichtigung der am Jahresende vorhandenen Bestände für 1908 für den westfälischen Bezirk auf 12,28 M., für Oberschlesien auf 12,88 M., für Niederschlesien auf 18,94 M. und für den Saarbezirk auf 15,50 M. An Steinkohlenabwurfs wird die Eisenbahnverwaltung 85 Proz. aus dem westfälischen, 7 Proz. aus dem oberhessischen, 2 Proz. aus dem niederschlesischen Bezirk und 6 Proz. aus den übrigen Bezirken bezahlen. Die Durchschnittspreise der Steinkohlenabwurfs stellen sich auf 18,23 für den westfälischen, 12,20 für den oberschlesischen, 14,20 für den niederschlesischen Bezirk und 18,28 für die übrigen Bezugsorte. Die Deckung des Kohlenbedarfs für 1908 ist ganz besonders schwierig gewesen, da der inländische Bedarf damals weit über die Steigerung der Produktion hinausgewachsen und die Kusshilfe Englands mit Rücksicht auf die sehr hohen Preise so gut wie ausgeschlossen gewesen ist. Nach langen Verhandlungen mit dem Ruhrkohlenabwurfs, die bereits im Juli vorigen Jahres begonnen haben, ist schließlich ein dreijähriger Vertrag unter Einigung des Preises um 1,60 M. pro Tonnen aufgestellt. Der Minister gab darüber Aufklärung:

"Die Staatsbahnenverwaltung wird für 1908 58 Proz. des Gesamtabwurfs an Steinkohlen aus dem westfälischen Bezirk, 38 Proz. aus dem oberhessischen, 4 Proz. aus dem niederschlesischen und 5 Proz. aus dem Saarrevier beziehen. Der der Verhältnisse zugrunde liegende Durchschnittspreis bezieht sich unter Berücksichtigung der am Jahresende vorhandenen Bestände für 1908 für den westfälischen Bezirk auf 12,28 M., für Oberschlesien auf 12,88 M., für Niederschlesien auf 18,94 M. und für den Saarbezirk auf 15,50 M. An Steinkohlenabwurfs wird die Eisenbahnverwaltung 85 Proz. aus dem westfälischen, 7 Proz. aus dem oberhessischen, 2 Proz. aus dem niederschlesischen Bezirk und 6 Proz. aus den übrigen Bezirken bezahlen. Die Durchschnittspreise der Steinkohlenabwurfs stellen sich auf 18,23 für den westfälischen, 12,20 für den oberschlesischen, 14,20 für den niederschlesischen Bezirk und 18,28 für die übrigen Bezugsorte. Die Deckung des Kohlenbedarfs für 1908 ist ganz besonders schwierig gewesen, da der inländische Bedarf damals weit über die Steigerung der Produktion hinausgewachsen und die Kusshilfe Englands mit Rücksicht auf die sehr hohen Preise so gut wie ausgeschlossen gewesen ist. Nach langen Verhandlungen mit dem Ruhrkohlenabwurfs, die bereits im Juli vorigen Jahres begonnen haben, ist schließlich ein dreijähriger Vertrag unter Einigung des Preises um 1,60 M. pro Tonnen aufgestellt. Der Minister gab darüber Aufklärung:

"Die Staatsbahnenverwaltung wird für 1908 58 Proz. des Gesamtabwurfs an Steinkohlen aus dem westfälischen Bezirk, 38 Proz. aus dem oberhessischen, 4 Proz. aus dem niederschlesischen und 5 Proz. aus dem Saarrevier beziehen. Der der Verhältnisse zugrunde liegende Durchschnittspreis bezieht sich unter Berücksichtigung der am Jahresende vorhandenen Bestände für 1908 für den westfälischen Bezirk auf 12,28 M., für Oberschlesien auf 12,88 M., für Niederschlesien auf 18,94 M. und für den Saarbezirk auf 15,50 M. An Steinkohlenabwurfs wird die Eisenbahnverwaltung 85 Proz. aus dem westfälischen, 7 Proz. aus dem oberhessischen, 2 Proz. aus dem niederschlesischen Bezirk und 6 Proz. aus den übrigen Bezirken bezahlen. Die Durchschnittspreise der Steinkohlenabwurfs stellen sich auf 18,23 für den westfälischen, 12,20 für den oberschlesischen, 14,20 für den niederschlesischen Bezirk und 18,28 für die übrigen Bezugsorte. Die Deckung des Kohlenbedarfs für 1908 ist ganz besonders schwierig gewesen, da der inländische Bedarf damals weit über die Steigerung der Produktion hinausgewachsen und die Kusshilfe Englands mit Rücksicht auf die sehr hohen Preise so gut wie ausgeschlossen gewesen ist. Nach langen Verhandlungen mit dem Ruhrkohlenabwurfs, die bereits im Juli vorigen Jahres begonnen haben, ist schließlich ein dreijähriger Vertrag unter Einigung des Preises um 1,60 M. pro Tonnen aufgestellt. Der Minister gab darüber Aufklärung:

"Die Staatsbahnenverwaltung wird für 1908 58 Proz. des Gesamtabwurfs an Steinkohlen aus dem westfälischen Bezirk, 38 Proz. aus dem oberhessischen, 4 Proz. aus dem niederschlesischen und 5 Proz. aus dem Saarrevier beziehen. Der der Verhältnisse zugrunde liegende Durchschnittspreis bezieht sich unter Berücksichtigung der am Jahresende vorhandenen Bestände für 1908 für den westfälischen Bezirk auf 12,28 M., für Oberschlesien auf 12,88 M., für Niederschlesien auf 18,94 M. und für den Saarbezirk auf 15,50 M. An Steinkohlenabwurfs wird die Eisenbahnverwaltung 85 Proz. aus dem westfälischen, 7 Proz. aus dem oberhessischen, 2 Proz. aus dem niederschlesischen Bezirk und 6 Proz. aus den übrigen Bezirken bezahlen. Die Durchschnittspreise der Steinkohlenabwurfs stellen sich auf 18,23 für den westfälischen, 12,20 für den oberschlesischen, 14,20 für den niederschlesischen Bezirk und 18,28 für die übrigen Bezugsorte. Die Deckung des Kohlenbedarfs für 1908 ist ganz besonders schwierig gewesen, da der inländische Bedarf damals weit über die Steigerung der Produktion hinausgewachsen und die Kusshilfe Englands mit Rücksicht auf die sehr hohen Preise so gut wie ausgeschlossen gewesen ist. Nach langen Verhandlungen mit dem Ruhrkohlenabwurfs, die bereits im Juli vorigen Jahres begonnen haben, ist schließlich ein dreijähriger Vertrag unter Einigung des Preises um 1,60 M. pro Tonnen aufgestellt. Der Minister gab darüber Aufklärung:

"Die Staatsbahnenverwaltung wird für 1908 58 Proz. des Gesamtabwurfs an Steinkohlen aus dem westfälischen Bezirk, 38 Proz. aus dem oberhessischen, 4 Proz. aus dem niederschlesischen und 5 Proz. aus dem Saarrevier beziehen. Der der Verhältnisse zugrunde liegende Durchschnittspreis bezieht sich unter Berücksichtigung der am Jahresende vorhandenen Bestände für 1908 für den westfälischen Bezirk auf 12,28 M., für Oberschlesien auf 1

aufgebrachten aus. Unterstützt wurden im ganzen 5019 Arbeiter mit 71.070 Tagen arbeitslosigkeit. Für Deutschland ist es längst an der Zeit, das Problem der Arbeitslosenversicherung durch Staat und Gemeinden ernstlich in Angriff zu nehmen.

Die neue Leitung des amerikanischen Bergarbeiterverbandes ist durch Urabstimmung gewählt worden. Nach dem Organ des Verbandes hatte die Urabstimmung folgendes Resultat: Zum ersten Präsidenten (an Stelle Mitchell's) wurde T. L. Lewis zum zweiten Präsidenten John White gewählt. Zum Hauptkassierer wurde W. D. Ryan, zu Beisitzern Massop, Fissimmons, Baker, Neuhling, Filer, Pope und Donaldson gewählt.

Misstände auf den Gruben.

Zur Berichtungspraxis der Grubenverwaltungen.

In Essen befindet sich eine „Berichtungszentrale“, von wo aus alle Zechebrigden werden, zu dem Zweck, um mit sog. Berichtungen zu erledigen und dadurch jede Kritik unmöglich zu machen. Welcher haben wir die Beobachtung machen müssen, daß man es bei diesen sog. Berichtungen mit der Wahrheit nicht so genau nimmt.

Zur Ausklärung unserer Leiter wollen wir bemerken, daß wir laut Presse gezwungen sind, auch Berichtungen, welche nicht auf Wahrheit beruhen, soweit sie sich auf den Sachverhalt beziehen, anzunehmen, da wir im anderen Falle nicht das Tatbestandes haben, sondern wegen Nichtaufnahme der Berichtungen bestraft werden können.

Wir befinden uns also diesem Berichtungsunterschlag gegenüber in der Notwehr und sind gezwungen, vom Rechte der Notwehr, so sehr wir es behaupten, Gebrauch zu machen. Neben alle von jetzt ab eingehenden sog. Berichtungen werden wir daher unter Feststellung der Zeugen genaue Erhebungen veranlassen und die Namen aller Zeugen, die uns Unwahrs berichteten, unter einer besonderen Rubrik dancend in jeder Nummer zum Abdruck bringen. Mögen sich also die Zeugen, aber auch unsere Gewährleute, danach richten.

Ruhrrevier.

Zeche Bonifacius. Ein großer Misstand herrscht auf dieser Zeche in der Zubereitung des Wassers für die aus der Grube kommenden Bergleute. Sehr oft ist es so, daß denjenigen, welche sich unter die Brausen stellen, ein Heulen und Zähneknappern überkommt. Am 18. Februar war aber das Gegenteil der Fall. An diesem Tage war das Wasser zum Verdruhnen hell. Kein Mensch konnte sich unter die Brausen wagen. Viele Kameraden sind an diesem Tage schwärz nach Hause gegangen, wieder andere haben sich wildstig am Wasserkeahn durchgestrichen. Wir meinen, dieser Zustand könnte auch ohne Unfälle leicht geändert werden.

Zeche Konstantin (Schacht IV und V). Hier hat die Meinung unter der Belegschaft Platz gegriffen, daß die Löhne in letzter Zeit gesunken seien. Diese Meinung der Arbeiter ist absolut nicht irrig, welches ein Vergleich der letzten gegen frühere Löhne zeigt. Allerdings werden auch hier Löhne von 7 bis 8 Mk. pro Schicht für einzelne Kameradschaften gezahlt, aber dieselben sind selten und diejenigen, welche diese höchsten Löhne verdienten, sind fast immer anscheinlich dieselben. Aber am letzten Sohnntag waren eine große Anzahl Hauer, welche kaum 5 Mk. verdient hatten und der Münzamt dieser Kameraden war beim Empfang des Lohnbuches nicht gerüst, was bei der teuren Zeit auch leichtverständlich ist. Der Kontrast zwischen den höchsten und niedrigsten Löhnen derselben Arbeiterkategorie ist aber auch wirklich zu groß, um gerechtfertigt werden zu können. Die allergrößte Zahl derjenigen, welche die niedrigen Löhne verdienen, haben mit ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen, oder man oktropiert denselben ein Gedinge, wobei sie nichts verdienen können. Die Arbeiter sind nun der Meinung, daß auch auf dieser Schachtanlage das System der ungemein ungleichen Lohnverrechnung systematisch betrieben wird, um bei der Belegschaft den Glauben zu erwecken, daß noch wirklich hohe Löhne beständen. Welches kostet man auch, auf diese Weise Uneinigkeit und Rivalität unter den Arbeitern zu erzeugen. Leider trifft letzteres auch manchmal zu. Aber auf die Dauer wird die Bechensverwaltung keinen Erfolg damit erzielen. Es wäre dringend zu wünschen, daß hier die Löhne besser reguliert würden, aber nicht nach unten, denn die heutigen Kohlenpreise und die Geschäftsfreizeit in keiner Weise ein Sinken der Löhne. Am Sonnabend hat man vielen Arbeitern die alten Lohnbücher einbehält, und neue dafür ausgehändigt, trotzdem die alten Bücher noch längst nicht voll waren. Ob man das auf Anregung des Knapschaftsvereins getan hat, damit die Arbeiter keinen Vergleich der leichten Abzählung gegen frühere anstellen können, denn es prangten ja zum erstenmal 4,75 Mk. für die Pensionsklasse im Buch. Jedenfalls händigt die Bechensverwaltung den Arbeitern die alten Lohnbücher wieder aus, denn es kommt manchmal vor, daß man dieselben verwerten kann. Für Gläser- und Lampenreparaturen hat auch ein großer Teil der Belegschaft 60 bis 80 Pf. je Sack und keine Lampenreparatur ausgeführt worden ist. Die Arbeiter haben schon lange eingesehen, daß sie die Lampen bezahlen müssen, und führen lieber, wenn dies die Bechensverwaltung offen erklärt, als daß man ihnen im Laufe der Zeit für Berechnung von Gläsern und Lampenreparaturen die Lampen doppelt und dreifach abhält. Dem Jüdelen bei der Lohnzählung könnte auch Einhalt getan werden, denn trotzdem schon einmal ein Beamter zur Ansicht postiert war, wird lustig weiter gefußt. Diesenfalls, die Jüdelen erklären auf Vorhalten, sie hätten sich abgewendet. Das Jüdelen hört hier nicht eher auf, bis das Abmelden verboten wird und sich keiner schwarz in die Reihe stellen darf.

Zeche Deutscher Kaiser, Schacht I und II. Den Samstagabend wird hier voll gesetzt. Nur Kohlen und wieder Kohlen heißt es. Um eine möglichst hohe Leistung zu erzielen verpragt Steiger Schr. einer Kameradschaft einen Vater Schnaps wenn sie 24 Wagen, einer anderen wenn sie 27 Wagen fördern würde. Der erste Kameradschaft ist der frühe Wurf gelungen und sie erhält ihren Vater Schnaps, während die letztere leer ausging, sie hatte bloß 23 Wagen fördern können. Einige Tage später beklagten sich dieselben Kameradschaften daß das Gedinge zu niedrig stände. Da erkärt ihnen der Steiger: „Wenn ihr auf das Gedinge nichts verdienen könnt, seid ihr Faulenzer“. Das hatte der Vater Schnaps mit sich gebracht. Im Revier VIII soll der Bergmeister fürstlich einem Werderbetreiber verbitten haben, den hinteren Teil der Teilstohle mit dem Pferde zu passieren. Als der Bergmeister fort war, soll ein anderer das Pferd durch die verbotene Strecke getrieben haben. Manchen Beamten könnten wir auch das Buch: Knigges „Umgang mit Menschen“ empfehlen.

Zeche Deutscher Kaiser, Schacht III. Genannte Zeche scheint

wenig Notiz von unserer Kritik zu nehmen, sonst würden die Misstände sich nicht noch vermehren. Löhne sind am letzten Sonnabend geahndet worden, wie man es nicht für möglich halten sollte, viele Mannschaften befanden wohl das Lohnbuch, aber Lohn konnten sie mit zur Zeche bringen. Vor allen anderen Revieren zeichnet sich Revier 18 wieder aus, wo Steiger lange herrscht. Diesmal hat es Leute betroffen, welche im Monat November von Schlesien herangeflößt wurden, wobei ihnen alles Gute verprochen wurde. Jetzt aber werden sie mit Hungerlöhnen von 3 Mk. und ein paar Pfennigen abgepeist. Es ist das keine besondere Ehre für eine Zeche, deren Besitzer der frömme Kirchenbaumeister Thysen ist. Gudem sind es auch noch Kameraden, welche hier dem christlichen Knappenverein beitreten sind. Ein Beamter dieser Zeche hatte sowiel Kleid mit den armen Arbeitern, daß er einen der Verlusten zu sich in die Wohnung befestigte und auf das Beste bewirtschaftete, ihm anderer für seine Familie noch Essen mitgab. Alle Hochachtung vor diesem Beamten. Der Bergbehörde möchten wir das Revier des Steigers L. zu einer Besichtigung empfehlen. Überstürzt sieht man manche Woche garnicht oder sie laufen über und können nicht benutzt werden.

Zeche Hannibal. Trotzdem die Misstände auf dieser Musterzeche in letzter Zeit wiederholt geahndet wurden, sorgt man doch nicht für Abhilfe, sondern sie nehmen in erschreckender Weise zu. Am letzten Samstag, gelegentlich der Lohnzählung, mußte die Belegschaft der Morgenschicht länger als eine halbe Stunde vor den Steigerzälen stehen und auf die Ausgabe der Lohnbücher warten. Die Herren Steiger waren noch nicht zu sprechen. Der danebenliegende Rechnungsführer hatte nichts zu tun. Die Masse der harrenden und hungrigen Kumpels wuchs immer mehr, ein einziger Fahrhauer war schließlich bereit, mit der Ausgabe zu beginnen, aber leider reichte seine Kraft nicht aus, um alle Leute befriedigen zu können. Schließlich kamen die Herren der Reihe nach im gemütlichen Tempo heran. Der letzte war natürlich Steiger Steinholz, welcher bekanntlich ja immer viel Zeit hat und stets die meisten Leute am Schalter stehen hat. Es wäre den Beamten zu raten, sich an denartigen Tagen mit ihrer Toilette etwas zu beeilen, damit die Kameraden, von denen ja auch Pünktlichkeit verlangt wird, nicht solange zu warten brauchen.

Zeche Holland (Schacht I und II). „Holland in Not“, sagen hier viele Arbeiter, weil in der letzten Zeit das Strafgesetz in vollster Blüte steht. Bestraf wird so ziemlich wegen allerhand Vergehen. So z. B. wegen unreiner oder schlecht beladener Kohlenwagen mit 50 und 75 Pf.

Auch wegen Verlassen der Arbeit oder wegen Nichtinstandhaltung selber wird bestraft. Wie sollen aber die Arbeiter ihre Arbeit in Ordnung halten, wenn fast immer chronischer Holzmangel vorherrschen ist? Warum schafft man keine Vorrichtungen an den Stapeln oder Brennbergen, wo das Holz abgeladen werden kann, wenn es von Tag zu Tag hereinkommt? Wenn immer genügend Holz da wäre und die unsame Lauerel sich erübrige, das wäre sowohl für die Arbeiter wie auch für die Gesellschaft zum Vorteil. In der Washhalle kommt es häufig vor, daß die Kleider von den Haken verschwunden sind.

Zeche Holstein. Wie man hier mit den Arbeitern umspringt, zeigt folgender Fall. Mehrere Arbeiter waren mit der Aufzügigung eines Bruchs beschäftigt. Die Arbeit war außerordentlich gefährlich und mußte die größte Vorsicht dabei beobachtet werden. Trotzdem die betreffenden Arbeiter unter Anspannung aller Kräfte gearbeitet hatten, wurden sie vom Steiger M. mit Rosenäumen, wie Faulenzer usw. belegt. Goll auf diese Weise etwa das gute Eindringen gestört werden?

Zeche Mont Cenis, Schacht II. Die Arbeiter, welche außerhalb wohnen, erhalten hier freie Fahrt mit der elektrischen Bahn von und zur Zeche. Diesearten haben aber nur mittags von 12½—3 Uhr Gültigkeit. Nun dauert aber die Auszahlung des Lohnes ungewöhnlich lange, sodass es häufig so spät wird, daß die Arbeiter ihre Fahrtkarten nicht mehr benötigen können und selbst bezahlen müssen. Hier wäre doch leicht Abhilfe zu schaffen, wenn an zwei Schaltern ausgelohnt würde. Am letzten Sohnntag sind Hauerlöhne gezahlt worden von 4,02, 4,26 Mk. Das lassen sich gerade keine großen Sprünge mit machen. Das Nullen ist gesetzlich verboten, dafür werden hier die Wagen gekreuzigt. Befragt sich die Arbeiter nach der Bedeutung dieses Verfahrens, wird ihnen von den Steigern erklärt: Die Wagen sind zu unrein, die werden nicht bezahlt. Hat man hier das Nullen vielleicht in anderer Form wieder eingeführt?

Zeche Neuimühle. Am 20. v. M. sollte hier 1½ Schicht verfahren werden. Ein großer Teil der Kameraden weigerte sich aber dessen und kam zur ordnungsmäßigen Zeit zum Schacht, um auszufahren. Fahrssteiger Höls bestimmt jedoch, daß die Gesellschaft statt um 2 erst um 2½ Uhr beginnen darf. Mit dem ersten Stoß fuhrt er dann selbst mit heraus und schreibt am Tage alle Leute auf, welche diesen Stoß benutzt hatten. Was soll das eigentlich bedeuten? Sollen die Leute etwa dafür, daß sie die 1½ Schicht nicht verschränkt, später schlankt oder gar genugregetzt werden? Mit welchem Recht hat der Fahrssteiger die Leute ½ Stunde über ihre Schichtzeit hinaus in der Grube behalten? Das sind Fragen auf die eine Antwort dringend notwendig wäre.

Zeche Präsidient, Schacht I. Die Löhne werden nicht reduziert, so wird von der Werkspresse behauptet. Wie es aber damit bestellt ist, beweist das Lohnbuch eines Hauers von obiger Zeche. Derselbe verdiente im April 149,45 Mk., Mai 140,18 Mk., Juni 163,52 Mk., Juli 158,10 Mk., August 151,10 Mk., September 154,54 Mk., Oktober 177,60 Mk., November 182,44 Mk., Dezember 183,54 Mk., Januar 187,00 Mk. Der Lohn des Betriebsen ist also in einem Monat um 40,48 Mk. gegen den Vormonat gesunken. Als sich der Arbeiter deshalb beim Betriebsführer beschwert und um eine Gehaltszehrung bat, erklärte dieser: „Nun es gibt nichts dabei“. Erst am 14. Januar erhielten die Arbeiter Bescheid, daß ihnen 20 Pf. zugestellt würden. Aber trotzdem war auf das Gehalts nichts zu verdienen. Die Verhältnisse im Fuß Düsseldorf, Niedler I, Steiger Berg, sind allemal derart, daß die meisten Leute wieder laufen gehen. Selbst der Betriebsführer erklärte, daß die Leute nur nach Präsidient kämen, um in den Fuß einer neuen Abfahrt zu gelangen. Dieser Selbststil braucht man jedenfalls nichts hinzuzufügen. Das Strafsystem wird auch in sehr rigoroser Weise gehandhabt. So sind Strafen bis zu 10 Mk. in einzelnen Fällen im Monat verhängt worden.

Zeche Rheinbaben. Trotz unserer wiederholten Kritik hat man sich hier immer noch nicht dazu verstanden können, an den Kleiderhaken mit den Markennummern gleichlautende Nummern anzubringen. Beim Steiger H. werden sehr verschiedene Löhne bei gleicher Arbeit gezahlt. Bei dem auf der Zeche beschäftigten Unternehmer soll es auch recht wild zugehen. So soll es vorvorkommen sein, daß ein Ausseher derselben Arbeiter misshandelt und in die Wasserseite wort. Allerdings ist der gebildete Ausseher entlassen worden, aber auch den beiden in Betracht kommenden Arbeitern soll gesagt worden sein, wenn sie sich nicht kündigen, würde ihnen gefüllt. Die Anteilsselbstverwaltung ist auch nicht rechtsfertigt in keiner Weise und die Geschäftsfreizeit und die Geschäftsfreizeit ist auch sehr ungünstig. Durch eine vertragliche Vereinbarung wird natürlich nur das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden soll. Es wäre allerdings auch besser, wenn sich der Herr besser um seine Pflichten als Beamter kümmerte und für Befreiung der Misstände sorgte. Gestraft wird ebenfalls um jede Kleinigkeit, als wenn die Arbeiter an Überfluss sitzen, dabei stehen die Löhne außerordentlich niedrig, sobald die Arbeiter ein recht kleinerliches Täfeln führen müssen.

Provinz Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, **Konsolidierte Altlastwerke Westereggeln**, Schacht IV. Dem hiesigen Obersteiger John scheint unser Verband ein Dorn im Auge zu sein. Besser wäre es allerdings schon, wenn er mehr für Befreiung der Misstände sorgen wollte. Der Altenberkanal befindet sich in schlechtem Zustande und müssen die Arbeiter im Wasser und Schlamm herumspazieren. Von einer Warnungspfeife während des Abschlakens der Kessel hat man jahrelang nichts mehr gehört oder gesehen. Die Befreiung ist auch sehr mangelfhaft. Vor dem Kanal befindet sich ein Rohr, woran sich die Kameraden bei dem Stoß eurenn können. Für einen Löffel Schlüssel auszuladen gibt es sage und schreibe eine Mark. Beim Ausladen der Wörter, wo sich die Klappen nur von unten nach oben öffnen lassen, müssen sich die Arbeiter noch Holz zusammenstoßen zu einer besonderen Löhne. Hierfür wird aber nichts vergütet, trotzdem es doch viel Zeit in Anspruch nimmt. Es könnte doch sehr leicht eine passende Löhne dazu bringen bei solchen Gelegenheiten hergestellt werden. Aber das würde ja wieder Geld kosten und darum wird es nicht gemacht. Was schadet es denn auch den Herren Grubenbesitzern, wenn sich die Arbeiter dafür desto mehr schinden müssen. Die Anteilsselbstverwaltung übersteigt auch fast alle Grenzen und bei jeder Kleinigkeit werden zudem noch Strafen verhängt. Man sieht, daß die Herren alle Irrsache haben den Verband zu fürchten.

Oberbergamtssbezirk Bonn.

Grube E. L. bei Mombach. Im Revier des Steigers B. wurde hier ein Kamerad in eine Arbeit verlegt, wo unbedingt erst verbaut werden mußte. Vergebens wies der Kamerad auf diesen Unfall hin, von Tag zu Tag wurde er vertrieben, daß Blümchauer lämen, bis hin ein Stoß auf den Kopf traf. Wirden die Reparaturarbeiten begahlt, hätte sich der betroffene Kamerad die Arbeit selbst in Ordnung machen können, was ihm aber unter den gegebenen Verhältnissen, besonders da das Gehalts sehr niedrig steht, nicht möglich ist. Hauptsächlich schafft man in dieser Beziehung Abhilfe, bevor ein Arbeiter diesen unhalbaren Zustand mit dem Leben bezahlen muss.

Hannover, Braunschweig, Hessen-Nippe.

Gewerkschaft Hohenzollern, in Frieden. Von hiesigen Werk gehen uns wieder alterhand Klagen über Misstände und Behandlung der Arbeiter zu. Besonders soll es Steiger E. sein, der sich herausbildet, zu einem Arbeiter Assenzschwanz zu sagen. Hat der Steiger das gesagt, so hat ihm der Arbeiter mit Recht zoologische Studien in einem Assenzschwanz anempfohlen. Ein Beamter, der sich zu solchen Medensachen heraußbildet, muß sich auch gefallen lassen, wenn ihm von seitens der Arbeiter keineachtung entgegengebracht wird. Aus der Fabrik gehen und Klagen zu über rigore Entlassungen. Passiert einem Arbeiter irgend etwas, so soll es gleich heißen, raus mit dem Arsch. Wir möchten an dieser Stelle die Verwaltung bitten, den Klagen abzuholzen, aber nicht mit hinauswerfen, sondern mittels Besserung. Den Weg zum Schachte haben wir uns selbst angezeigt, er spottet einfach jeder Beschreibung. Mit Lachshüten darf diesen Weg gewiß keiner riskieren. Unsere Ansicht nach wäre es ein leichtes den Weg gangbar zu machen. Wir hoffen also auf Besserung.

Gewerkschaft Hertha in Bredenbeck am Teister. Wir haben uns bezüglich der Knapschaftskostenbeiträge, die hier den Arbeitern abgehalten, aber anschließend nicht an die Klasse abgeteilt wurden, darüber wie in unserer Zeitung berichtet, an den Vorstand des Clausenthaler Knapschaftsvereins gerichtet. Der Vorstand des Knapschaftsvereins sendet uns nun folgendes Schreiben:

„Auf Ihr Schreiben vom 18. d. M. erwideren wir, daß die Knapschaftskostenbeiträge für die Monate vom September v. X. an, für die Bergleute A. N. und H. W. von der Gewerkschaft Hertha, an unsere Klasse eingezahlt sind.“ Also für die zwei sind nunmehr die Beiträge eingezahlt. Was mit den Beiträgen der anderen Arbeiter geschehen ist, wissen wir nun immer noch nicht?

Grube Berg, Friedericke bei Hemersleben. Ein gar wunderlicher Herr scheint der Steiger A. von hier zu sein. Allerdings bezüglich er verschiedene Kameraden des Betriebes, sie hätten mir sechs Wagen geliefert und zwölfe angegeben, ohne indeß den Beweis zu bringen oder die betr. Kameraden zu präsentieren. Damit führt er meist, immer die schönsten Wörter gegen den Verband, z. B.: der Verband kann sich was sch... lassen und dgl. Durch eine verartige Kampfweise wird natürlich nur das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden soll. Es wäre allerdings auch besser, wenn sich der Herr besser um seine Pflichten als Beamter kümmerte und für Befreiung der Misstände sorgte. Gestraft wird ebenfalls um jede Kleinigkeit, als wenn die Arbeiter an Überfluss sitzen, dabei stehen die Löhne außerordentlich niedrig, sobald die Arbeiter ein recht kleinerliches Täfeln führen müssen.

Provinz Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, **Konsolidierte Altlastwerke Westereggeln**, Schacht IV. Dem hiesigen Obersteiger John scheint unser Verband ein Dorn im Auge zu sein. Besser wäre es allerdings schon, wenn er mehr für Befreiung der Misstände sorgen wollte. Der Altenberkanal befindet sich in schlechtem Zustande und müssen die Arbeiter im Wasser und Schlamm herumspazieren. Von einer Warnungspfeife während des Abschlakens der Kessel hat man jahrelang nichts mehr gehört oder gesehen. Die Befreiung ist auch sehr mangelfhaft. Vor dem Kanal befindet sich ein Rohr, woran sich die Kameraden bei dem Stoß eurenn können. Für einen Löffel Schlüssel auszuladen gibt es sage und schreibe eine Mark. Beim Ausladen der Wörter, wo sich die Klappen nur von unten nach oben öffnen lassen, müssen sich die Arbeiter noch Holz zusammenstoßen zu einer besonderen Löhne. Hierfür wird aber nichts vergütet, trotzdem es doch viel Zeit in Anspruch nimmt. Es könnte doch sehr leicht eine passende Löhne dazu bringen bei solchen Gelegenheiten hergestellt werden. Aber das würde ja wieder Geld kosten und darum wird es nicht gemacht. Was schadet es denn auch den Herren Grubenbesitzern, wenn sich die Arbeiter dafür desto mehr schinden müssen. Die Anteilsselbstverwaltung übersteigt auch fast alle Grenzen und bei jeder Kleinigkeit werden zudem noch Strafen verhängt. Man sieht, daß die Herren alle Irrsache haben den Verband zu fürchten.

Röntgengreich Sachsen.

Grube Gottes-Segen bei Grünna. Diese Grube ist nur mit sechs Mann unter Tage belegt, welche mit Kiesholzen einer äußerst gefährlichen Arbeit beschäftigt sind. Dafür soll aber nur ein Lohn von 2,80 Mk. pro Schicht gezahlt werden. Der Besitzer soll außerdem zum Steiger gesagt haben: wenn mir die Leute nicht genug arbeiten, zahle ich ihnen nur 2,50 Mk. oder nur 2 Mk. pro Schicht. Es müssen Bergleute geschleppt werden an Stellen, wo ein Mann den Wagen nicht vom Platz bringen kann. Die Arbeiter beanspruchten darum einen Arbeiter, welcher ihnen auch zugesagt wurde, aber es sollte ihnen derselbe vom Lohn abgehalten werden. Als die Arbeiter deshalb vorstellig wurden und darauf hinwiesen, daß ihnen dann nur noch 1,80 Mk. pro Schicht übrig blieben, erklärte ihnen der Besitzer M., das sei auch genug, er begnüge sich häufig mit einem Glas Bitterewasser. Mehr kann man doch nicht verlangen.

Oberbergamtssbezirk Dresden.

Zillenbach (Kreis Waldenburg). Einem unwillig zerstörten Ameisenhauses gleich die hiesige Washhalle bei Beendigung der Früh- und Mittagschicht. Jeder sucht so schnell als möglich wieder aus dem Finstern, fallen Männer zu entkommen, unbekümmert darum, ob er durch eine Karabinerlage mit den schmutzigen und nassen Kleidern seiner Kameraden wieder so unsaubrig sich anziehen muss, als wie er zur Brause ging. Würde sich doch der Reg. Weiberbeamte das Treiben nach Beendigung der Früh- und Mittagschicht ansehen, so müßte er sich sagen, daß diese Washhalle viel zu klein ist für die Belegschaft. Dann ist ja auch des Weiteren die Washhalle hauptsächlich dafür da, daß die nassen Kleider während der Zeit, wo sie hochgezogen hängen, trocken sollen, woran aber hier bei der öftmalen sibirischen Kälte gar nicht zu denken ist und man muß notgedrungen die nassen Händen, Hosen usw. anziehen und sie am eigenen Leibe trocknen. Trägt man die nassen Kleider zum Trocknen nach dem im Maschinenabteilungstrakt befindlichen Trockentisch, so findet man öfters am anderen Morgen seine Kleider am Boden liegend und von einem Getrocknetstein ist keine Spur vorhanden. Des Weiteren könnte wohl auch der Holztransport vom Holzplatz zum Holzhängeschacht während der Zeit der Seilsfahrt (1½ bis 2 ½ bis 3 ½ Uhr) eingestellt werden. Man glaubt sich während dieser Zeit vor der Washhalle in einen Großstadtbereich versetzt. Hier kommen die Mannschaften vom Schacht, dort treten andere in und aus der Washhalle und zwischen den Mannschaften fahren unbekü

Nachruf.

Durch das Vaterland unterstehen
unsere Kameraden 101
B. Schlagmann
Vorstand der Bahnhofslinde Berger-
hausen, ein ehrliches Werk
der Bergarbeiter. Die Mit-
glieder werden sein Andenken
in Ehren halten.
Die Ortsverwaltung der
Bahnhofslinde Bergerhausen.

Dankagung.

Viele die zahlreiche Beteiligung an
der Versammlung meines geliebten Mannes
und unseres guten Vaters Arnold
Kassenbeamter, sowie die schönen
Klangende Lieder wie den
Mitgliedern des Bahnhofslinde Vorstand
herzlichen Dank. 100
Arnold Kassenbeamter
und Kinder.

Kameraden, die ihre
seine Zeit durch 2661
Nebenverdienst
ausüben wollen, werden
erachtet, ihre Adresse unter
H. S. an die Geschäftsführer
zu bringen, damit sie
dort gelangen zu lassen!

Aunen - Witten.

Gewissheitlich mit den feinen
Gewerken und Parteien
verbunden bei Festlichkeiten
und vergleichbar als 108

Humorist

die Aufführung der neuesten
politischen Satiren.

Wilhelm Piller,
kleine-Borbeck Nr. 2 b; Witten.

Geburtsschmerzen

nebst einer Fülle von Ratschlägen,
gegebenen zum Wohle unserer Frauen
Dr. med. Schmidt, prakt. Arzt, Ge-
bärdelser (gegen 1.20 Uhr in Witten.)
Witt. Kiel. Schmidt, Heb. a. D.,
Berlin SW. 82, Mitterstr. 49, 2121

Achtung Hamm!!

Mein
Schuhwarenlager
nicht Besuchsanstalt
bringe ich in empfehlende Erinnerung.
Willigte Bezugssquelle
für dauerhafte Schuhwaren.
Reparaturen sofort gut und billig.

Franz Fischer,
Hamm i. W.,
Mitterstraße 16, beim Salamander.

Grosser Fang!

1/2 Fah 350 bestie-
g. jrska M. Salz.
Glockenhering heute nur
7 M. Probe ca. 170 3,90 M.
20 Brather. 80 Nolm. 60
Salz. 70 Bism.-het. je 2 M.
100 Glöcklinge 2 M. 20 Pfenn.
Spross. 21/2 M. 5 Pf. 5 M.
Ernst Napp Nachf.,
Swinemünde 85, Post. Job.

Bei Bezug von

**Zapeten, Farben
backe, Pinsel**

Glas im Ausschnitt
ist die beste Quelle

E. Trempa,
Dortmund,

Ludwigstr. 6 Schlesienstr. 19
Versand nach auswärtis frento.

**Nur für Gewerkschaftler
und Parteigenossen!**

Verkaufe:
Neue u. getrag. Anzüge, Jacken,
Westen, Hosen, Damen-Kleider,
Röcke, Blusen, Kindergarderobe,
Uhren, Schuhe aller Art, Handschuhe,
Koppeln, Hüte, Mützen,
Grubengang, neue Grubenschahe
nur 1,20.

nur für 4 Mark.
L. Kamp, Altständler,
Kopstadt Essen-Kuhr Kopstadt
strasse 7.

Station Lütgendortmund
und Umgegend.
Entschuldigung den Kameraden zum

Kohlenfahren

und jungen Jahren und bitte um
genügend Zubruch. 110
Josef Knoche, Bergbauhalle
Bismarckstraße 118.

Gesundheit,
Leben und Kraft

wird erlangt und
bewahrt durch
Anwendung der
Elektrizität

mit neuen geistig
aufgerüttelten Appa-
raten. Seien Sie
unter Softe Buch
in Auskraft Autobücher. Kopft
nichts. Nur 20 Pf. für Rückporto.
Schöne & Co., Frankfurt a. M. 306

Strickmaschinen

für das heimische Handwerk. Preis auf
Zeitung. Miete Strickmaschinen ab
30 Pf. ohne Kosten. Beste

**Offentliche
Bergarbeiter-Versammlungen**

Sonntag, den 15. März 1908:
Vreden, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale des Herrn G. Hinkelmann.
Was feiern wir Bergleute von der Gesellschaft? — Referent:
Referent: Herr Peters, St. Johann.
Wiesbaden, Nachm. 3 Uhr, im Lokale des Herrn Weilenheimer.
Warum müssen wir uns organisieren u. was bietet uns der Verband?
Spittel, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale des Herrn C. Weingärtner.
Wie können wir bessere Wohn- und Arbeitsbedingungen erzielen?
Referent: Kamerad H. Vogel, Berg.

Kaufhaus, Nachm. 3 Uhr, im Gasthof des Herrn Hoffmann.

Winterberg, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthof des Herrn E. Götz.

Die gegenwärtige Lage der Bergarbeiter und wie können wir diese verbessern?

Referent: Kamerad H. Weitert.

Kameraden, erscheint zahlreich in diesen Versammlungen!

**Deutschstädtische
Knappschäftsmitglieder-Versammlungen**

Sonntag, den 15. März 1908:

Eppendorf, Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Gust. Ober-

hagemann. — Wer ist schuld an der Ablehnung des Knappschäfts-

status? Referent: Stelle.

Gelsenkirchen III (Westenborst). Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des

Herrn Joh. Bäcker, für den Sprengel Nr. 228. — Die Bedeu-

tung der bevorstehenden Abstimmung. Bekanntmachung der Kandidaten.

Stichwahl u. Umg. Nachm. 5 Uhr, im Lokale des Herrn W. Lüneberg.

Ausklärung über das Abgangstatut. Verschiedenes.

Sonntag, den 22. März 1908:

Herten, Nachm. 4 Uhr, im Lokale des Herrn Heinemann, Ewaldstr.

Knappschäftsmitglieder und die bevorstehende Abstimmung.

Kameraden, erscheint zahlreich in diesen Versammlungen!

Achtung Knappschäftsälteste

der Kommissionen Bochum und Herne!

Sonntag, den 15. März 1908, nachmittags 3 Uhr,

im Bergarbeiterheim in Bochum:

Veranstaltung

Bohrreiches und plakatives Er scheinen der Kollegen ist erforderlich.

Achtung Bottrop, Dellwig und Borbeck!

Sonntag, den 15. März, nachmittags 8 1/2 Uhr,

im Lokale des Herrn Josef Roth in Borbeck:

Polnische Volksversammlung

Referent: A. Wojciechowski.

Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gemacht.

Achtung! Bezirk Hochheide Achtung!

Sonntag, den 22. März, abends 7 1/2 Uhr,

im Lokale des Herrn Pet. Biffen in Übergang:

Lichtbilder - Vortrag

des Kameraden W. Schlachtmann aus Duisburg. Thema:

Wie entstand Weltall u. Menschheit?

Erklärt durch Meisenlichtbilder. 2781

Eintrittskarten — für Organisierte 10 Pf., für Nichtorganisierte

30 Pf., an der Kasse 20 resp. 40 Pf.; Damen frei — sind zu haben bei

allen Vertreternleuten, Straßenmännern und Delikatessen, sowie

bei Herrn Pet. Biffen in Übergang. — Da ein Teil des Verdiensthauses der

gemeinsamen Bibliothek zugute kommen soll, ist es Wunsch aller Kameraden

für ein volles Haus zu sorgen.

Das Comitee.

2781

30 Pf. frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.

375 Delikatessen — neue 1/2

Salzheringe. Große beste M. W. Geschäft 10 M.

Brta 188 5/4 M. 60 mar. 28!

200 Pfennigs. 60 mar. der. 110

Blatt. je 2 1/2 M. O. Kaiser.

Großherg. Schwemmlüde 28. 243

Alles frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.

375 Delikatessen — neue 1/2

Salzheringe. Große beste M. W. Geschäft 10 M.

Brta 188 5/4 M. 60 mar. 28!

200 Pfennigs. 60 mar. der. 110

Blatt. je 2 1/2 M. O. Kaiser.

Großherg. Schwemmlüde 28. 243

Alles frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.

375 Delikatessen — neue 1/2

Salzheringe. Große beste M. W. Geschäft 10 M.

Brta 188 5/4 M. 60 mar. 28!

200 Pfennigs. 60 mar. der. 110

Blatt. je 2 1/2 M. O. Kaiser.

Großherg. Schwemmlüde 28. 243

Alles frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.

375 Delikatessen — neue 1/2

Salzheringe. Große beste M. W. Geschäft 10 M.

Brta 188 5/4 M. 60 mar. 28!

200 Pfennigs. 60 mar. der. 110

Blatt. je 2 1/2 M. O. Kaiser.

Großherg. Schwemmlüde 28. 243

Alles frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.

375 Delikatessen — neue 1/2

Salzheringe. Große beste M. W. Geschäft 10 M.

Brta 188 5/4 M. 60 mar. 28!

200 Pfennigs. 60 mar. der. 110

Blatt. je 2 1/2 M. O. Kaiser.

Großherg. Schwemmlüde 28. 243

Alles frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.

375 Delikatessen — neue 1/2

Salzheringe. Große beste M. W. Geschäft 10 M.

Brta 188 5/4 M. 60 mar. 28!

200 Pfennigs. 60 mar. der. 110

Blatt. je 2 1/2 M. O. Kaiser.

Großherg. Schwemmlüde 28. 243

Alles frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.

375 Delikatessen — neue 1/2

Salzheringe. Große beste M. W. Geschäft 10 M.

Brta 188 5/4 M. 60 mar. 28!

200 Pfennigs. 60 mar. der. 110

Blatt. je 2 1/2 M. O. Kaiser.

Großherg. Schwemmlüde 28. 243

Alles frachtfrei

1/2 Fah. jrska vollsette Ida.